

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2024

und Lagebericht

MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH

Lörrach

**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Till Schätz
Olaf Brank
Philipp Hasenclever
Marc Zeitzschel
Ralph Stange
Dr. Julian Bauer
Janko Franke
Patrick Pfeifle
Susanne Reh

Wirtschaftsprüfer / in Steuerberater / in

Marius Henkel
Torsten Grauer
Wirtschaftsprüfer

Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2024

und Lagebericht

MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH

Lörrach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
C. Grundsätzliche Feststellungen	5
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	5
II. Sonstige Verstöße	6
D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	7
E. Prüfungsdurchführung	8
I. Gegenstand der Prüfung	8
II. Art und Umfang der Prüfung	8
III. Unabhängigkeit	10
F. Feststellungen zur Rechnungslegung	11
I. Vorjahresabschluss	11
II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG	14
H. Schlussbemerkung	15

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2024	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 2
Anhang für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 3
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024	Anlage 4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Anlage 5
Rechtliche Verhältnisse	Anlage 6
Steuerliche Verhältnisse	Anlage 7
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 8

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	AAB
Abgabenordnung	AO
Bürgerliches Gesetzbuch	BGB
Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung	gGmbH
Handelsgesetzbuch	HGB
Handelsregister Abteilung B	HRB
Haushaltsgrundsätzegesetz	HGrG
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf	IDW
IDW Prüfungsstandard	IDW PS

ENTWURF

A. Prüfungsauftrag

Durch die Gesellschafterversammlung der

MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH

Lörrach

(im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt)

wurden wir am 11. Dezember 2024 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Daraufhin erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, den

Jahresabschluss zum 31.12.2024 und den Lagebericht

unter Einschluss der Buchführung gem. §§ 316 ff HGB zu prüfen und über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Der Gegenstand, die Art und der Umfang der Prüfung, die wir unserem Auftrag zugrunde gelegt haben, sind in Abschnitt E dargestellt.

Auftragsgemäß wurde der Prüfungsumfang um folgende Sachverhalte erweitert:

- Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gem. § 53 Abs. 1 HGrG.

Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt G.

Die Durchführung der Prüfung erfolgte unter Beachtung der durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) vorgegebenen Grundsätze.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als 8 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024 maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet. Er wurde zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und Lagebericht (Anlage 1 bis Anlage 4) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH, Lörrach

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH, Lörrach, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den an-

zuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

ENTWURF

C. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir im Folgenden zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Im Lagebericht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind folgende Aussagen hervorzuheben:

- Im Jahr 2020 wurden die MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH sowie die MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG als Vorratsgesellschaften gegründet. Der Zweck bestand darin „zur nachhaltigen Sicherung der ambulanten fachärztlichen Versorgung ein Facharztzentrum sowie ein Gesundheitskaufhaus“ zu gründen. Es wurde nie ein operativer Geschäftsbetrieb aufgenommen.
- Die Gesellschaft übt die Komplementärfunktion für die operativ nicht tätige MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG, Lörrach, aus.
- Die Gesamterlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um T€ 6 auf T€ 8,5 angestiegen, was im Wesentlichen auf die Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen ist.
- Insgesamt ergibt sich ein rechnerischer Jahresüberschuss i. H. v. € 3.933,71.

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für vertretbar. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- In der Gesellschafterversammlung vom 11. Dezember 2024 wurde beschlossen, dass die MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH mit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH in 2025 verschmolzen wird. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft ab 2025 in der vorliegenden Form nicht mehr existieren wird.

Zusammenfassende Feststellung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage der Gesellschaft und ihrer voraussichtlichen Entwicklung durch die gesetzlichen Vertreter im Jahresabschluss und im Lagebericht für zutreffend.

Die Gesellschaft verfügt am 31. Dezember 2024 über liquide Mittel in Höhe von € 13.984,99, aus welchen Aufwendungen unter Berücksichtigung der Komplementärvergütung auch in Folgejahren bis zu einer voraussichtlichen im Jahr 2025 geplanten Verschmelzung beider Gesellschaften mit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH abgedeckt werden können.

II. Sonstige Verstöße

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir bei der Durchführung unserer Abschlussprüfung über festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen das Gesetz erkennen lassen.

Nicht fristgerechte Feststellung des Vorjahresabschlusses

Entgegen der Verpflichtung des § 42a Absatz 2 Satz 1 GmbHG wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nicht innerhalb von elf Monaten nach Geschäftsjahresende von dem Gesellschafter festgestellt. Der entsprechende Feststellungsbeschluss wurde in der Gesellschafterversammlung am 11. Dezember 2024 gefasst.

Verspätete Offenlegung des Vorjahresabschlusses

Die Offenlegung des Jahresabschlusses 2023 ist entgegen § 325 Abs.1a HGB nicht innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag erfolgt. Die Einreichung zur Offenlegung beim Unternehmensregister erfolgte am 13. Mai 2025.

D. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse

Aufgrund der überschaubaren Größe der Gesellschaft sowie der Art und des Umfangs ihrer Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft direkt aus dem Jahresabschluss (Anlage 1 bis 3) ersichtlich. Wir haben daher in Absprache mit dem Berichtsadressaten auf eine gesonderte Darstellung und Analyse verzichtet.

ENTWURF

E. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang – und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG). Hierzu haben wir in Abschnitt G gesondert berichtet.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt B.) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms

Erlangung eines Verständnisses von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen.

Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene.

Ableitung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Festlegung folgender Prüfungsschwerpunkte in unserem Prüfungsprogramm:

- Bestand der liquiden Mittel,
 - Vollständigkeit der Verbindlichkeiten,
 - Vollständigkeit der sonstigen Rückstellungen sowie
 - Plausibilität der prognostischen Angaben im Lagebericht.
-

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme.

Beurteilung der Angemessenheit, Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbezogenen Kontrollmaßnahmen.

Phase III: Auswahl und Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen

Bestimmung von Art, Umfang und Zeitpunkt der aussagebezogenen Prüfungshandlungen.

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten.

Durchführung von Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten.

Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Einholung und Beurteilung von Bankbestätigungen.

Prüfung der Angaben im Anhang sowie im Lagebericht, insbesondere prognostischer Angaben.

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse.

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk.

Mündliche Erläuterung der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung sowie bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Abschluss und ggf. den Lagebericht haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Der Vorjahresabschluss wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Durch Vornahme angemessener Prüfungshandlungen gemäß ISA DE 510 haben wir uns davon überzeugt, dass die Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Nach unserer Beurteilung enthält die Eröffnungsbilanz keine falschen Angaben, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Berichtsjahres führen.

Wir haben die Prüfung in den Zeiträumen April bis Juli 2025 bis zum 02. Juli 2025 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

III. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

ENTWURF

F. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Vorjahresabschluss

Der von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Freiburg im Breisgau, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung am 11. Dezember 2024 festgestellt. Die Geschäftsführung wurde entlastet.

Die Gesellschafterversammlung beschloss, den Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von € 13.320,89 und den bestehenden Verlustvortrag in Höhe von € 11.582,45 auf neue Rechnung vorzutragen.

Entgegen der Verpflichtung des § 42a Absatz 2 Satz 1 GmbHG wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 nicht innerhalb von elf Monaten nach Geschäftsjahresende von dem Gesellschafter festgestellt. Der entsprechende Feststellungsbeschluss wurde in der Gesellschafterversammlung am 11. Dezember 2024 gefasst.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses 2023 ist entgegen § 325 Abs.1a HGB nicht innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag erfolgt. Die Einreichung zur Offenlegung beim Unternehmensregister erfolgte am 13. Mai 2025.

II. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung,
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben,
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

III. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB gehen wir nachfolgend in Ergänzung zur Darstellung im Anhang auf wesentliche Bewertungsgrundlagen und – sofern vorliegend – den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ein.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Angaben und Erläuterungen in dem von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Anhang. Sie entsprechen den handelsrechtlichen Vorschriften.

Darüber hinaus nehmen wir nachfolgend zu dem Einfluss der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses Stellung.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte

Für das Berichtsjahr wurde keine Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

Ermessensspielräume

Bei der Festlegung von wertbestimmenden Faktoren können sich Ermessensspielräume ergeben. Für den Berichtszeitraum wurden keine Ermessensspielräume mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Die Gesellschaft hat im Berichtszeitraum gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Änderungen in den Bewertungsgrundlagen vorgenommen. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden abweichend von den Vorjahren ausgeübt oder wertbestimmende Faktoren abweichend von den Vorjahren angesetzt wurden.

2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Für den Berichtszeitraum wurden keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft festgestellt.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

ENTWURF

G. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir gemäß den Vorschriften des § 53 Abs. 1 HGrG gehandelt. Demnach war zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäß durchgeführt wurden, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH und ihre Tochtergesellschaften werden aus einer einheitlichen Organisationsstruktur heraus verwaltet. Wir verweisen daher hinsichtlich der Berichterstattung gemäß den Anforderungen des Prüfungsstandards 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V. (IDW) auf die Berichterstattung der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH. Darüber hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten oder Beanstandungen ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit oder der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

ENTWURF

H. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 der MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH, Lörrach, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Stuttgart, 02. Juli 2025

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Anlagen

ENTWURF

[illegible]

MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	EUR	EUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	8.450,00	2.606,67
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.516,29	-15.927,56
3. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	3.933,71	-13.320,89

ENTWURF

MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024**

Anhang

Die MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH mit Sitz in Lörrach wird beim Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Nummer HRB 7205329 geführt.

Allgemeine Hinweise

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften unter Beachtung der Regelungen des GmbH Gesetzes aufgestellt. Gesellschafterin ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von der Unternehmensfortführung ausgegangen. Die liquiden Mittel der Gesellschaft betragen zum 31. Dezember 2024 13.984,99 Euro. Diese Mittel sind als ausreichend einzuschätzen für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen im Prognosezeitraum. Größtenteils bestehen diese Verpflichtungen aus den Kosten zur Aufstellung des Jahresabschlusses. Die Gesellschafterin Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat der Gesellschaft zur Aufrechterhaltung der Unternehmensfortführung eine betraglich nicht beschränkte und zeitlich nicht befristete Finanzierungszusage zur Sicherstellung der Liquidität erteilt. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschafterin, die sich in einer angespannten Liquiditätssituation befindet, ist durch die vom Landkreis Lörrach getroffenen Finanzierungsmaßnahmen sichergestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Forderungen sind grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Risiken im Forderungsbestand waren nicht zu berücksichtigen.

Die liquiden Mittel werden zum Nennbetrag angesetzt.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennbetrag angesetzt.

Die Rückstellungen sind in Höhe des nach kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt worden und berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Zum Stichtag bestehen Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von 5.000,00 Euro, gegen Gesellschafter bestanden keine Forderungen. Die Restlaufzeiten der Forderungen liegen wie im Vorjahr sämtlich unter einem Jahr.

Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 25.000 und ist vollständig eingezahlt.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten externe Jahresabschlusskosten.

Zum Stichtag bestehen Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 6.366,46. Diese resultieren aus Lieferungen und Leistungen. Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten liegen wie im Vorjahr sämtlich unter einem Jahr.

Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr 2024 waren keine Mitarbeiter (Angestellte) beschäftigt.

Alleiniger Gesellschafter ist die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH, Lörrach.

Im Geschäftsjahr sind keine latenten Steuern angefallen.

Geschäftsführer waren im Geschäftsjahr 2024:

- Herr Udo Lavendel, Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO) der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH
- Frau Monika Röther, Geschäftsführerin (COO) der Kliniken des Landkreises Lörrach seit 01.09.2024

Die MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH fungiert als persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG, Lörrach.

Die Geschäftsführung wird der nächsten Gesellschafterversammlung vorschlagen, den zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Jahresüberschuss von EUR 3.933,71 zusammen mit dem Verlustvortrag in Höhe von insgesamt EUR 24.903,34 auf neue Rechnung vorzutragen.

Lörrach, den 2. Juli 2025

MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH

Udo Lavendel
Geschäftsführer

Monika Röther
Geschäftsführerin

MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2024

ENTWURF

1. Grundlagen

Im Jahr 2020 wurden die MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH sowie der MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG als Vorratsgesellschaften gegründet. Der Zweck bestand darin „zur nachhaltigen Sicherung der ambulanten fachärztlichen Versorgung ein Facharztzentrum sowie ein Gesundheitskaufhaus“ zu gründen. Es wurde nie ein operativer Geschäftsbetrieb aufgenommen.

Der Zweck ist mittlerweile obsolet bzw. wird mit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH erreicht. Deshalb werden die beiden Gesellschaften, MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH sowie die MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG ab 2025 nicht mehr benötigt. Es ist entsprechend vorgesehen, beide Gesellschaften im Geschäftsjahr 2025 auf die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH zu verschmelzen.

2. Wirtschaftsbericht

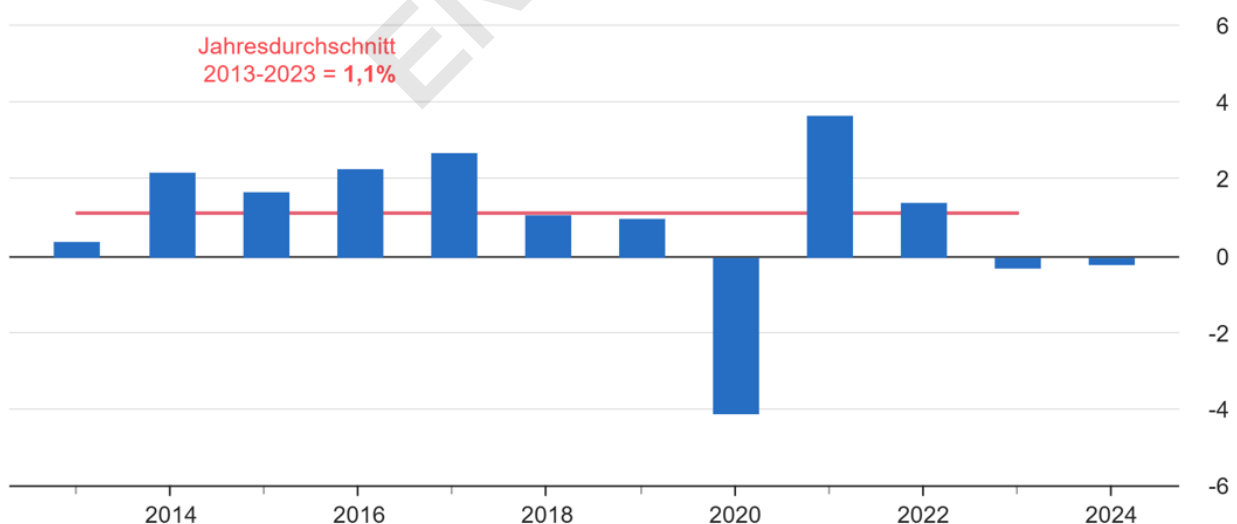
2.1 Entwicklung der Gesamtwirtschaft und der Branche

Da die Gesellschaft nicht operativ tätig ist, sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von untergeordneter Bedeutung für die Gesellschaft.

Die deutsche Wirtschaft schrumpfte im Geschäftsjahr 2024 im zweiten Jahr in Folge. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2024 nach ersten Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) um 0,2 % niedriger als im Vorjahr (sh. Grafik).

Bruttoinlandsprodukt, preisbereinigt

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %



© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Die deutsche Wirtschaft konnte nicht von der anziehenden Weltkonjunktur profitieren. Verantwortlich für den Rückgang waren die zunehmende Konkurrenz für die deutsche Exportwirtschaft auf wichtigen Absatzmärkten, hohe Energiekosten, ein nach wie vor erhöhtes Zinsniveau sowie unsichere wirtschaftliche Aussichten. Die Stimmung in der deutschen Wirtschaft hat sich gemäß dem ifo Geschäftsklimaindex im Dezember 2024 eingetrübt. Nach 85,4 Punkten im Januar 2024 ist der Index

in Deutschland auf 84,7 Punkte im Dezember 2024 zurückgegangen. Die in den Jahren 2022 und 2023 vom Gesetzgeber infolge des Ukraine-Kriegs eingerichteten Hilfsprogramme zur Abfederung der Mehrkosten für Erdgas, Fernwärme und Strom sowie weiterer durch die Steigerung von Energiekosten verursachten Kosten sind am 30. April 2024 ausgelaufen.

Im Jahresdurchschnitt 2024 waren 46,1 Millionen Menschen mit Arbeitsort in Deutschland erwerbstätig. Damit wurde der Vorjahreswert nochmals um 72 000 Erwerbstätige (+0,2 %) übertroffen und ein neuer Beschäftigungshöchststand erreicht. Der Anstieg der Erwerbstätigkeit verlor aber deutlich an Dynamik und kam gegen Ende des Jahres 2024 zum Erliegen. Der Beschäftigungsaufbau fand im Jahr 2024 ausschließlich in den Dienstleistungsbereichen statt, vor allem im Bereich Öffentliche Dienstleister, Erziehung, Gesundheit. Die Zahl der Erwerbstätigen im Produzierenden Gewerbe und im Baugewerbe sank dagegen.

Im Gesundheitswesen arbeitet bereits jeder achte Erwerbstätige, was über 6 Millionen Menschen entspricht. Der demografische Wandel bewirkt jedoch bereits jetzt einen massiven Fachkräftemangel und stellt in der Gesundheitswirtschaft ein erhebliches Risiko dar. In 2024 waren bereits 15,5% der Beschäftigten im Gesundheitswesen 60 Jahre oder älter. Die Versorgung der Menschen in Deutschland ist dadurch gefährdet, da beispielsweise Allgemeinkrankenhäuser in Baden-Württemberg ca. 10 Prozent ihrer Betten aufgrund von Personalmangel nicht belegen können.

2.2 Wichtige Vorgänge im Geschäftsjahr

2.2.1 Finanzlage

Das Bankguthaben und damit die vorhandene Liquidität ist infolge der Zahlungsmittelabflüsse aus dem operativen Bereich auf 14 TEUR zurückgegangen.

Die Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH hat der MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH am 13.11.2024 schriftlich zugesichert, dann Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, falls die Gesellschaft aufgrund ihres Geschäftes Engpässe im Finanzmittelbereich hat.

2.2.2 Ertragslage

Die Gesamterlöse sind im Vergleich zum Vorjahr um 6 TEUR auf 8,5 TEUR angestiegen, was im Wesentlichen auf die Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen ist.

Auf der Aufwandsseite sind hauptsächlich die Prüfkosten des Jahresabschlusses erfasst.

Insgesamt ergibt sich ein rechnerischer Jahresüberschuss i. H. v. 3.933,71 EUR.

3. Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Risiken und Chancen

3.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen und zugrunde gelegte Annahmen

Da die Gesellschaft nicht operativ tätig ist, sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen von untergeordneter Bedeutung für die Gesellschaft.

Insgesamt wird 2025 für Deutschland als ein Jahr der Stagnation angesehen. Die Inflation in Deutschland wird voraussichtlich moderat bleiben. Nach den hohen Inflationsraten der letzten Jahre dürften die Maßnahmen der Europäischen Zentralbank sowie die Stabilisierung der Energiepreise dazu beitragen, die Inflation auf einem niedrigeren Niveau zu halten, wahrscheinlich zwischen 2% und 3%.

Der deutsche Arbeitsmarkt zeigt weiterhin eine robuste Entwicklung. Die Arbeitslosenquote dürfte stabil bleiben oder leicht sinken, unterstützt durch eine stabile Wirtschaft und den Fachkräftemangel in bestimmten Branchen. Die alternde Bevölkerung in Deutschland verstärkt dabei den Mangel an Fachkräften. Es wird erwartet, dass die Beschäftigung insgesamt hoch bleibt, wobei der Bedarf in bestimmten Sektoren wie Technologie und Gesundheitswesen besonders hoch ist.

Es ist zu erwarten, dass sowohl private als auch öffentliche Investitionen zunehmen, insbesondere in Bereichen wie Infrastruktur, Digitalisierung, erneuerbare Energien und nachhaltige Technologien wird mit einem Investitionsschub gerechnet.

Das Gesundheitssystem in Deutschland wird voraussichtlich weiterhin stark bleiben, mit Investitionen in Digitalisierung und Innovationen. Die Ausgaben für Gesundheitsleistungen könnten steigen, um den demografischen Wandel und die alternde Bevölkerung zu bewältigen. Zudem wird die Digitalisierung im Gesundheitswesen weiter voranschreiten, um die Versorgung effizienter zu gestalten.

Da die Nachfrage nach Gesundheitsleistungen von konjunkturellen Schwankungen weitgehend unabhängig erscheint, führen eher staatliche Finanzierungsengpässe und die angespannte Haushaltslage von Ländern und Kommunen zu den weiterhin anhaltenden Finanzierungsproblemen im Bereich der Gesundheitsversorgung.

3.2 Voraussichtliche Entwicklung

In der Gesellschafterversammlung vom 11.12.2024 wurde beschlossen, dass die MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH mit der Kliniken des Landkreises Lörrach GmbH in 2025 verschmolzen wird. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft ab 2025 in der vorliegenden Form nicht mehr existieren wird.

Lörrach, den 02.07.2025

Udo Lavendel
Vorsitzender Geschäftsführer

Monika Röther
Geschäftsführerin

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH, Lörrach

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH, Lörrach, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH, Lörrach, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024.
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtsgetroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 02. Juli 2025

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Susanne Reh
Wirtschaftsprüferin

Marius Henkel
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

ENTWURF

Rechtliche Verhältnisse

I. Tabellarische Übersicht

Firma:	MEDZENTRUM Verwaltung Lörrach GmbH
Rechtsform:	Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft.
Sitz:	Lörrach
Gegenstand des Unternehmens:	Der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personenhandelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönliche haftende geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) an der MEDZENTRUM Lörrach GmbH & Co. KG mit Sitz in Lörrach, die den Zweck der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Erhaltung und Schaffung der bedarfsgerechten ambulanten fachärztlichen und komplementärmedizinischen Versorgung der Bevölkerung des Landkreises verfolgt.
Handelsregister:	Die Gesellschaft ist im Handelsregister von Freiburg im Breisgau unter HRB Nr. 750529 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 26. Mai 2025 mit der letzten Eintragung vom 19. November 2024 lag uns vor.
Gesellschaftsvertrag:	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeit gültigen Fassung datiert vom 26. Juli 2019.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gesellschaftskapital:	€ 25.000,00
Geschäftsführer:	- Herr Udo Lavendel - Frau Monika Röther (seit 1. September 2024)
Vertretung:	Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein befreit werden.

Beide Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

ENTWURF

Steuerliche Verhältnisse

Organschaft:

Die Gesellschaft ist nach § 4 Nr. 14 und Nr. 16 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die Befreiung von der Umsatzsteuer hat zur Folge, dass gemäß § 15 Abs. 2 UStG die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Vorsteuer) nicht abzugsfähig ist und somit einen Bestandteil der Anschaffungskosten bzw. Aufwendungen bildet. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

ENTWURF

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines auf mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.